

Satzung für den Denkmalbereich "Ortskern Wald"

in der Stadt Solingen

vom 07. August 1995

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226) in Verbindung mit §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 2. März 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet ‚Ortskern Wald‘ wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Die Grenze des Denkmalbereiches zeigt der als Anlage 1 beigefügte Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung, in dem die Vorschriften des DSchG NW - insbesondere des § 9 - Anwendung finden, werden besondere Anforderungen an bauliche Anlagen (Fassaden, Dächer, Werbeanlagen und Einfriedungen) und Freiflächen (Straßenmöblierung, Straßenbeläge) zur Erhaltung des Gesamtbildes des historischen Ortskernes Wald (Bereich A), einschließlich seiner umgebenden Bebauung (Bereich B) gestellt.

Bereich A umfaßt den nachweisbaren historischen Ortskern von Wald zu Beginn der Industrialisierung (Anfang/Mitte des 19. Jahrhunderts). Bereich B stellt den Erweiterungsbereich des Ortskernes Wald, der beispielhaft die städtebauliche Entwicklung des Dorfes Wald durch die fortschreitende Industrialisierung seit Mitte des 19. Jahrhunderts aufzeigen soll, dar. Die Aufteilung in die zwei Bereiche ist keine Wertung und dient ausschließlich zur Erläuterung.

Folgende Häuser stehen bereits als Einzelobjekte unter Denkmalschutz:

Alte Straße: 11, 18
Ernst-Moritz-Franzen-Straße: 7
Friedrich-Ebert-Straße: 91, 133, 141, 146 (teilweise), 146 a
Heukämpchenstraße: 3, 5, 5 a
Opferfelder Straße: 18, 20, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 46
Poststraße: 20, 22
Stresemannstraße: 5, 7, 8, 14, 15a, 15b, 15c, 22, 31

Als bereichsprägend bzw. als noch einzutragen werden außerdem folgende Gebäude angesehen:

Alte Straße: 7

Friedrich-Ebert-Straße: 107, 109, 111, 140, 140a, 146, 148

Opferfelder Straße: 22, 24, 26, 28

Poststraße: 18

Stresemannstraße: 1, 3, 4, 6, 9, 12, 13 a, Hinterhausbebauung von 14, 25, 27, 28, 30

Walder Kirchplatz: 11

Wiedenkamper Straße: 1

Innerhalb des Denkmalbereiches werden in erster Linie der Ortsgrundriß, der sich aus Straßenführung, Parzellenstruktur, Vor- und Rücksprüngen der Baufluchten zusammensetzt, und das Erscheinungsbild der Bebauung sowie die Sichtbezüge auf die Kirche und auf markante Eckgebäude als erhaltenswert angesehen.

Das Erscheinungsbild des Ortskernes wird gebildet durch die Zuordnung der Baukörper und deren Formen, Proportionen, Materialien und Volumina.

Die evangelische Kirche als Ausgangspunkt für die dörfliche Entstehung, mit ihrer ‚überragenden‘ Stellung, die durch die topographische Situation nochmals betont wird, bestimmt den Ortskern.

Der Bereich wird gekennzeichnet durch die lockere, kleinteilige, zumeist ein-/zweigeschossige Fachwerkbauweise mit vielfältigem Baumbestand im Umfeld der Kirche, sowie in der Alte Straße und der südlichen Opferfelder Straße.

Weiterhin wird er geprägt durch die drei/viergeschossige Massivbebauung in der Poststraße und am Halfenweiherplatz sowie durch die geschlossenen Häuserzeilen entlang der Friedrich-Ebert-Straße und der Stresemannstraße, die eine Vermischung beider Bauarten aufweisen.

Einzelne Freiflächen, einschließlich ihrer Begrünung, vor allem der Kirchplatz (ehemaliger Friedhof) und der Halfenweiherplatz, tragen zum Charakter des Ortsbildes bei.

Das historische Erscheinungsbild wird insbesondere geprägt durch:

1. die Verwendung folgender Baumaterialien:

a) bei der Fachwerkbauweise:

Naturstein, insbesondere Sandstein, Naturschiefer, Fachwerk mit geputzten und weiß gestrichenen Ausfachungen, Tonhohlpannen

b) bei der Massivbebauung:

Naturstein, insbesondere Sandstein, Ziegelmauerwerk, geputzt oder gestrichen, Naturschiefer, Tonhohlpannen, Falzziegel

2. die Benutzung folgender Stilmittel:

a) bei der Fachwerkbebauung:

ein- bis zweigeschossige Gebäude mit sichtbarem Fachwerk, Verschieferung in altdeutscher Deckung, Verkleidung mit senkrechter oder waage-rechter Verbreterung, Satteldächer mit ca. 45° Dachneigung, Dacheindeckung in Schiefer oder schwarzgrauer Hohlpfanne mit Ortgang und Firstverschieferung, geringe Dachüberstände, Betonung des Dachgesim-ses, häufig mit Zahnschnitt, stehende Fensterformate, zweiflügelige Holz-fenster mit Sprosseneinteilung und breitem, weißgestrichenem Futter, Bekleidung, Bekrönung und Fensterbänken, bergisch-grün gestrichene oder naturbelassene Haustüren aus Holz mit weißgestrichenem Oberlicht, bergisch-grün gestrichene Fensterschlagläden

b) bei der Massivbebauung:

dreigeschossige Gebäude mit aufwendig gestalteten Putzfassaden, im Erdgeschoß häufig mit Putzquadrern, Betonung der Gebäudeecken, Fassa-dengliederung durch Gesimsbänder, Betonung der Fenster durch farblich abgesetzte Laibungen, Dreiecks- oder Segmentgiebel und zusätzliche Wandpfeiler, Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer mit 45° Dach-neigung, Mansarddächer, geringe Dachüberstände, Dacheindeckung in schwarzgrauer Hohlpfanne, Falzziegel oder Schiefer, Betonung des Dach-gesimses, häufig mit Zahnschnitt, Zwerchhäuser, Dachkerker, Dachgau-ben, stehende Fensterformate, zwei- oder mehrflügelige Holzfenster mit Sprosseneinteilung, häufig mit Oberlicht, gestrichene oder naturbelassene Haustüren aus Holz mit Oberlicht

c) im gesamten Bereich:

Einfriedungen durch Hecken oder Holz- und Metallzäune mit massivem Sockel und senkrechter Verlattung bzw. Stäben, Werbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben, indirekt beleuchtet oder angestrahlt, schmiedeei-serne Ausleger mit massiven Werbeschildern, kleinteilige Straßenbeläge.

Das geschützte Erscheinungsbild wird zusätzlich dokumentiert durch die foto-graphischen Darstellungen in der Anlage 2. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Ziel der Satzung ist es, das historische Siedlungsbild zu erhalten und zu ergänzen.

§ 3 Begründung

Der in §1 bezeichnete Bereich wird als Denkmalbereich unter Schutz gestellt, weil die historische Bausubstanz, einschließlich der dazugehörigen Freiflächen, innerhalb dieses Gebietes für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung von Solingen und dem Bergischen Land bedeutend ist und aus wissenschaftli-chen, architekturgeschichtlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen

an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Der Ortskern Wald ist ein bedeutendes Zeugnis für die Siedlungsentwicklung im Bergischen Land, dessen Anfänge spätestens auf das 10. Jahrhundert (siehe Anlage 3 - Geschichte) zurückzuführen sind und somit zu den ältesten Siedlungsbereichen des Solinger Raumes gehört.

Die alte Rheinverbindung Solingen/Gräfrath - Monheim führt durch den Ortskern Wald und ist auch heute noch als Hauptverkehrsachse in Form der Friedrich-Ebert-Straße und Stresemannstraße ablesbar.

Die Wegeführung innerhalb des ausgewiesenen Bereiches hat sich - nachweisbar anhand der Urkarte von 1829 - seit Anfang des 19. Jahrhunderts nicht wesentlich verändert und wird in dieser Form mit den Baufluchten als erhaltenswert angesehen.

Der vorhandene Grundriß, mit der Kirche als Ausgangs- und Mittelpunkt für die Besiedlung, gibt exakt den historischen Grundriss der Urzelle der späteren Stadt Wald wider, deren weitere bauliche Entwicklung sich entlang der historischen Wegeführung vollzog.

Trotz der Veränderungen, hauptsächlich durch verkehrsbedingte Abbrüche im Westen, sind der Denkmalwert und der Zusammenhang als bergische Siedlung gewahrt und erlebbar und stellen ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung Solingens dar.

Die Stellungnahme des Landschaftsverbandes vom 16. September 1992 und ein geschichtlicher Überblick sind dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 3 beigelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Solingen, 07. August 1995
Kaimer
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 2. März 1995 beschlossene Satzung für den Denkmalsbereich „Ortskern Wald“ vom 7. August 1995 und die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11. Juli 1995 werden hiermit gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung mit ihren Anlagen liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab im Rathaus Solingen-Wald; Friedrich-Ebert-Straße 75/77, Zimmer 72 (Stadtplanungsamt), während der Dienststunden montags bis dienstags von 8.30 bis 16 Uhr, mittwochs von 8.30 bis 15 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 17 Uhr und freitags von 8.30 bis 13 Uhr aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

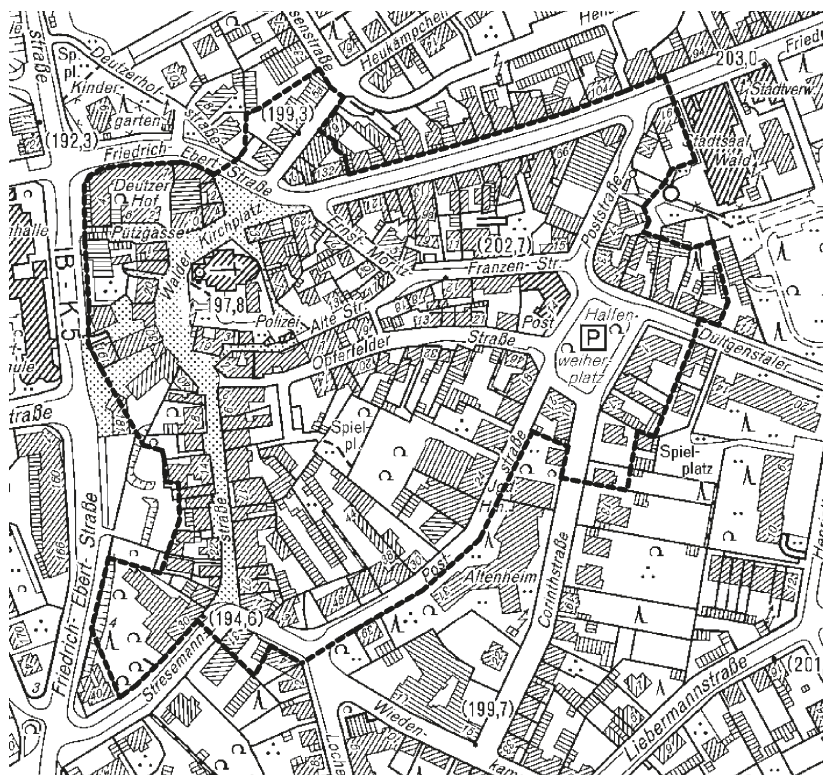
Solingen, 7. August 1995

Kaimer

Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt „DIE STADT“, Nr. 07, vom 13.02.1995)

Geltungsbereich des Denkmalbereichs "Ortskern Wald"



Stellungnahme des Landschaftsverbandes vom 16. September 1992 zum Entwurf der Satzung für den Denkmalbereich "Ortskern Wald" in der Stadt Solingen

Der vorliegende Entwurf einer Satzung mit Begründung und Abgrenzung des Denkmalbereichs Ortskern Wald bot zum Anlaß, den Denkmälerbestand des Bereichs und seine Grenze zu überprüfen, zumal einzelne Objekte in den letzten Jahren in ihrer Substanz verändert wurden.

Nach einer Besichtigung vor Ort erscheint es sinnvoll, die vorgeschlagene Grenze an zwei Stellen zu erweitern:

Die Poststraße sollte, als historische Wegeführung in den Bereich einbezogen werden, ebenso die Heukämpchenstraße bis zur Ecke Wiesenstraße einschließlich des Eckgrundstücks, auf dem zu Beginn des 19. Jahrhunderts die katholische Kirche stand.

Innerhalb dieser Grenze wird folgenden Objekten Denkmaleigenschaft zugesprochen:

Alte Straße 11, 18;
Ernst-Moritz-Franzen-Straßen 7
Friedrich-Ebert-Straße 109/111, 133, 141, 146, 146 a", 148;
Opferfelder Straße 4, 18, 20, 32, 34, 36, 38, 46;
Poststraße 18, 20, 22;
Stresemannstraße 1, 3, 4, 6, 5, 7, 8, 14, 15 a, 15 b, 15 c, 30 mit Saalbau, 31, 35, 39 und Stresemannstraße/Ecke Opferfelder Straße gegenüber Nr. 4 und 6;
Walder Kirchplatz 11;
Heukämpchenstraße 3 und Heukämpchenstraße/Ecke Wiesenstraße 1.

Die Objekte unmittelbar um die Kirche herum (Alte Straße, Walder Kirchplatz, Ernst-Moritz-Franzen-Straße) geben in Maßstäblichkeit, Volumen, Proportion, Höhe, Dachneigung und Material das einheitliche Erscheinungsbild der kleinteiligen ältesten Bebauung des Ortes an der Kirche wieder, sie sind jedoch als Einzelobjekte auf Grund der baulichen Eingriffe keine Denkmäler mehr. Andererseits wird nicht ausgeschlossen, daß bei einer intensiven Bearbeitung des Denkmalbereichs einzelne Bauten wie beispielsweise Halfenweiherplatz 5 nach einer Innenbesichtigung zusätzlich als Denkmal gewertet werden.

Bei einer Charakterisierung des Bereichs sollten die Erscheinungsbilder der einzelnen Straßenzüge beschrieben werden. So hebt sich zum Beispiel die Schauseite der Stresemannstraße im Ortskern, geprägt als Wohn- und Geschäftsstraße durch Bauten der Zeit um 1900 ab von ihrer vielgliedrigen rückwärtigen Bebauung an schlichten Nebengebäuden. Teilweise ist in den Hinterhöfen historische Pflasterung erhalten.

Neben dem Ortsgrundriß, der sich aus Straßenführung, Parzellenstruktur, Vor- und Rücksprüngen der Baufluchten zusammensetzt, und dem Erscheinungsbild der Straßenzüge und des Ortes insgesamt sind die Sichtbezüge auf die Kirche und auf markante Eckgebäude erhaltenswert. Einzelne Freiflächen und alter Baumbestand in der Umgebung der Kirche tragen zum Charakter und Gesamtbild des Ortes bei und sind ebenfalls schützenswert.

Im Auftrag

Jansen-Schnabel

Ortskern Wald

Geschichte

Die Siedlungsanfänge des heutigen Ortskernes Wald gehen spätestens auf das 10. Jahrhundert zurück. Erstmals urkundlich erwähnt wird das Kirchspiel Wald, das ehemals den jetzigen Ortsteil Wald und die Ortsteile. Ohligs und Grafrath umfaßte, im Jahre 1019.

Kristallisationskern der Besiedlung des spätmittelalterlichen-frühneuzeitlichen Dorfes Wald sind

1. der Deutzer Hof, ein Fronhof des Klosters Deutz, der an der Ecke Deutzerhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße gelegen war.
2. die südlich davon, etwas höher gelegene, Kirche.

Beide gehen wahrscheinlich auf das 11. Jahrhundert zurück. Hof und Kirche befinden sich im Besitz des Klosters Deutz, das Dorf Wald ist gegenüber der Abtei zehntpflichtig.

Zwischen Fronhof und Kirche verläuft die alte Rheinverbindung Solingen/ Gräfrath-Monheim, die auch heute noch die ost-westliche Verkehrsachse bildet. Diese Hauptstraße (heute Friedrich-Ebert-Straße) und die vom Ortsmittelpunkt ausgehenden Wege zum Altenhof (heute Altenhofer Straße), zum Wiedenhof, nach Grafrath (heute Heukämpchenstraße) und der Steinweg (heute Alte Straße) werden zu den Leitlinien für die mittelalterliche Besiedlung des Dorfes Wald.

Zwischen der Kirche und dem Deutzer Hof findet seit Ende des 15. Jahrhunderts bis Anfang des 19. Jahrhunderts der Markt statt.

Bis Ende des 18. Jahrhunderts ist die Besiedlung des Dorfkernes noch sehr locker. Erst nach dem Verkauf des Deutzer Besitzes, der den Ortskern abgesehen vom Westen von allen Seiten umgeben hat, und dem Ausbau der Straße zwischen Wald und Grafrath Anfang des 19. Jahrhunderts wird das Dorf Wald weiter besiedelt.

1820 wird der seit 1809 nicht mehr belegte Friedhof vom Kirchhof zum sog. 'Alten Friedhof' verlegt. 1825 wird an der Stelle der alten Kirche eine neue reformierte Kirche gebaut, der alte Kirchhof wird planiert und als Marktplatz genutzt. Zur gleichen Zeit entsteht parallel zum Steinweg (heute Alte Straße) die Opferfelder Straße und wird beidseitig bebaut.

1832 zählt der Ortskern schon 115 Wohnhäuser, 3 öffentliche Gebäude, 4 Fabriken und 62 landwirtschaftlich genutzte Gebäude. In der gesamten Bürgermeisterei liegen 472 Wohnhäuser, 160 Fabrikgebäude, 371 Ställe und Schuppen. Damit erreicht Wald den höchsten Urbanisierungs- und Industrialisierungsgrad im Solinger Raum nach Solingen.

Die vom alten Marktplatz in Richtung Ohligs/Hilden führende Straße wird in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts beidseitig mit geschlossenen Häuserzeilen bebaut. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts wächst die Bebauung entlang der Hauptstraße und an den Wegen, die zu den umliegenden Hofschäften führen, weit über den alten Ortskern hinaus, so daß es seit Anfang des 20. Jahrhunderts zu einer zunehmenden Siedlungsverflechtung mit den angrenzenden Städten Grafath, Solingen, Höhscheid und Ohligs kommt.

Im 2. Weltkrieg werden auf Wald 1944/45 zwei Großangriffe geführt, deren Schäden jedoch gering sind und den alten Ortskern nicht treffen.